

Die Universität Hohenheim erforscht das Glücksspiel



Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...

Placanica-Urteil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat am Dienstag, den 6.3.2007 das lang erwartete Urteil im so genannten **Fall Placanica** gefällt. Die europäischen Richter hielten darin fest, dass ein Mitgliedstaat wegen nicht erfüllter Verwaltungsformalitäten, wie etwa dem Anbieten von Sportwetten ohne entsprechende Konzession in dem betroffenen Land, keine strafrechtlichen Sanktionen verhängen darf, wenn er selbst die Erfüllung dieser Formalität verhindert hat.

Die höchsten europäischen Richter erinnerten daran, „dass eine Rechtsvorschrift, die unter Strafanndrohung Tätigkeiten im Glücksspielsektor ohne eine vom Staat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit enthält.“

Unterschiedlich fielen die Reaktionen auf das Urteil aus. Während die Befürworter des Staatsmonopols die nationalen Glücksspielmonopole durch dieses EuGH Urteil nicht in Frage gestellt sehen, interpretieren die Verfechter für eine Liberalisierung der Glücksspielmärkte das Urteil als Schritt in Richtung fairer Marktbedingungen für private und staatliche Anbieter.

Hintergrund:

M. Placanica und zwei weitere unabhängige Wettanbieter hatten für das in Großbritannien lizenzierte private Unternehmen *Stanley International Betting Ltd.* Sportwetten in Italien vermittelt. 2004 eröffnete die italienische Justiz gegen die drei Vermittler ein Strafverfahren, weil sie ohne polizeiliche Genehmigung arbeiteten. In Italien sind für das Anbieten und Vermitteln von Sportwetten eine von insgesamt 1.000 Konzessionen sowie eine polizeiliche Genehmigung notwendig. Diese breite Vergabe von Konzessionen soll das illegale Glücksspiel unterbinden. Dem britischen Unternehmen wurde zuvor die Konzession verweigert, weil nach italienischem Recht Kapitalgesellschaften von Ausschreibungen ausgeschlossen sind. In Italien war diese Rechtsform als Anbieter von Glücksspiel damals nicht erlaubt, weil die oftmals undurchsichtigen Konstrukte einer Kapitalgesellschaft nicht für eine saubere Betrugsbekämpfung von Glücksspielen geeignet erscheinen.

Das EuGH kam zur Auffassung, dass die in Italien erfolgte Ausschreibung von Konzessionen gemeinschaftsrechtswidrig war, da bestimmte Kapitalgesellschaften davon ausgeschlossen waren (Diskriminierung von Kapitalgesellschaften). Ebenso argumentierten die Richter, dass „ein Mitgliedstaat keine Strafe wegen Nichterfüllung einer Verwaltungsformalität verhängen darf, deren Erfüllung er unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt oder vereitelt hat.“ Der Ausschluss einer Kapitalgesellschaft bei der Ausschreibung von Konzessionen für Glücksspiele ist nach dem Urteil des EuGH unzulässig. Italien wurde vom EuGH aufgefordert die Entscheidungen über die Konzessionsvergabe zu überprüfen und gegebenenfalls neu auszuschreiben.

Für den deutschen Glücksspielmarkt und den bevorstehenden Staatsvertrag hat das Placanica-Urteil des EuGH keine unmittelbaren Auswirkungen.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils sowie eine Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs finden Sie auf der Homepage der Forschungsstelle Glücksspiel:

- https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Rechtssprechung/EuGH/EuGH_Rec htssache Placanica_Az C-33804_06.03.2007_Urteil.pdf
- <http://curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp07/aff/cp070020de.pdf>

Hohenheim, 8. März 2007